

# Allgemeine Lieferbedingungen - Dienstleistungen (ALBD) pro-beam Gruppe (Oktober 2024)

## I. Allgemeines

1. Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen – Dienstleistungen (ALBD) verwendete Begriff der Leistung steht synonym auch für den der Lieferung.
2. Unsere Leistungen richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Diese ALBD gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden, soweit nicht mit diesem etwas anderes vereinbart wurde.
4. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die ALBD in der zum Zeitpunkt unserer Leistung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

## II. Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

1. Verträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Der Kunde hält sich an seine Aufträge mindestens einen Monat gebunden. Zu deren Annahme sind wir jedoch nicht verpflichtet. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Kundenauftrages zustande. Lieferabrufe unserer Kunden werden verbindlich, wenn wir sie innerhalb von einem Monat schriftlich bestätigen. Wir sind berechtigt, die Aufträge an einer Betriebsstätte unserer Wahl zu bearbeiten.
3. Unsere Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes in Prospekten und Katalogen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung und zzgl. Verpackung. Rechnungsbeträge sind ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung durch Überweisung auf eines unserer Bankkonten fällig. Die Rechnungslegung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB.
3. Unser Kunde ist nur berechtigt, mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Kunden nur zu, soweit dem unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche uns gegenüber zugrunde liegen.
4. Im Fall des Sukzessivlieferungsvertrages sind wir berechtigt, aufgrund von nach Vertragsabschluss gestiegener Arbeits-, Material-, Energie- oder sonstiger Kosten unsere Preise angemessen anzuheben.
5. Bei Zahlungsverzug gilt – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – ein Verzugszinssatz i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die jeweilige Entgeltzahlung. Die Geltendmachung weiterer (Verzugs-)Schadensersatzansprüche wird hiervon nicht berührt. In diesem Fall bleibt unseren Kunden der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein geringerer (Verzugs-)Schaden eingetreten ist. Im Falle des Zahlungsverzuges unseres Kunden werden alle Forderungen unseres Hauses gegenüber unserem Kunden zur sofortigen Zahlung fällig.

## IV. Auslieferung

1. Ist eine Frist zur Leistungserbringung vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Waren, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Entsprechendes gilt für einen vereinbarten Leistungszeitpunkt.
2. Die Einhaltung der Leistungsfrist oder der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir unserem Kunden sobald als möglich mitteilen.
3. Wenn unser Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen an der Art des Liefergegenstandes und/oder der Ausführung unserer Arbeiten wünscht, werden wir hierüber mit dem Ziel einer Einigung verhandeln. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, diese nachträglichen Änderungswünsche zu akzeptieren. Die Leistungsfrist verlängert sich bzw. die Leistungszeit verschiebt sich um die Dauer der hierüber zu führenden Verhandlungen.
4. Leistungsfrist und Leistungszeit sind eingehalten, wenn wir unserem Kunden bis zu deren/dessen Ablauf Versand- oder Abnahmebereitschaft mitgeteilt haben.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für unseren Kunden zumutbar. Jede Teillieferung gilt zum Zwecke der Abrechnung als selbstständiges Geschäft. Wir sind aus diesem Grunde berechtigt, jede Teillieferung gesondert gegenüber dem Kunden abzurechnen.
6. Unser Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistungserbringung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines

Teiles der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits.

Im Übrigen gilt Abschnitt Ziff. XII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges unseres Kunden ein oder ist unser Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

## V. Verzögerung der Leistungserbringung

1. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so hat unser Kunde Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt unser Kunde uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist durch uns nicht eingehalten, ist unser Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt Ziff. XI. 2. dieser Bedingungen.
2. Wünscht unser Kunde einen späteren Auslieferungstermin, als vertraglich vereinbart und stimmen wir dem zu, ist unser Kunde verpflichtet, uns die durch die Lagerung entstehenden Kosten - bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,2 % des Nettowarenwertes für jeden Monat - zu erstatten. Wir sind gleichwohl berechtigt, unserem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf des Vertragsgegenstandes zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen. In letzterem Fall verlängert sich die Leistungsfrist bzw. verschiebt sich die Leistungszeit um den Zeitraum, der für die Neubeschaffung/Neuerstellung des Vertragsgegenstandes nach Eingang eines Warenabrufes unseres Kunden erforderlich ist.

## VI. Befreiung von der Leistungspflicht aufgrund höherer Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
2. Im Falle des Absatz 1 werden wir unserem Kunden den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
3. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt werden wir uns mit unserem Kunden über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 6 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

## VII. Gefahrübergang/Abnahme

1. Unser Kunde ist zur Entgegennahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet, sobald wir ihm gegenüber Versand- oder Abnahmebereitschaft erklärt haben.
2. Die Lieferung erfolgt ab Lager (Ladekante Lager), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
3. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auf sein Risiko an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Ebenfalls einer Abnahme gleich steht die widerspruchsfreie Inbetriebnahme oder zweckentsprechende Verwendung der Ware durch den Kunden.
5. Unterlässt der Kunde eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Nettopreises pro Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Lieferung, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Zudem verpflichten wir uns, auf Kosten unseres Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

# Allgemeine Lieferbedingungen - Dienstleistungen (ALBD) pro-beam Gruppe (Oktober 2024)

## VIII. Sicherungsübereignung

- a. Übergibt unser Kunde uns in seinem Eigentum stehende Gegenstände zur Bearbeitung, überträgt er uns - soweit wir nicht ohnehin gemäß § 950 BGB durch Verarbeitung Eigentümer werden - das Eigentum an diesen Gegenständen zur Sicherung unserer zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestehenden, aber auch aller noch zukünftig entstehender Zahlungsansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung zu unserem Kunden.  
b. Hat unser Kunde an den uns zur Weiterbearbeitung übergebenen Gegenständen wegen eines bestehenden Eigentumsvorbehaltes Dritter nur ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb, überträgt er dieses mit Übergabe dieser Gegenstände an uns. Unser Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, die Kaufpreisrestschuld unseres Kunden für dessen Rechnung an den Eigentümer zu bezahlen.  
c. Unser Kunde tritt an uns zudem die Ansprüche ab, welche ihm im Falle der Auflösung oder Nichterfüllung von Kaufverträgen gegen seine Lieferanten zustehen, insbesondere die Ansprüche auf Rückgewähr etwa bereits geleisteter Zahlungen.
- Die in unser Eigentum übergegangenen Gegenstände unterfallen den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt im Sinne von Ziff. VIII dieser Bedingungen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an allen Vertragsgegenständen (Vorbehaltsgut) bis zum vollständigen Ausgleich aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufenden Rechnungen dienen alle Vertragsgegenstände zur Sicherung unserer Saldenforderung.
- Die Veräußerung, Verpfändung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes - auch in Teilen - bedarf unserer Zustimmung, so lange unser Eigentumsvorbehalt hieran besteht.
- Für jeden Fall der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes tritt unser Kunde uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Diese Abtretung nehmen wir an.  
Mit der Zustimmung zur Weiterveräußerung gilt unser Kunde gleichzeitig zum Forderungseinzug auch nach deren Abtretung als ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und keine erhebliche Vermögensverschlechterung unseres Kunden eintritt. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn über das Vermögen unseres Kunden ein Insolvenzverfahren anhängig ist, unser Kunde die Richtigkeit seines Vermögens an Eides statt versichern muss oder Gründe vorliegen, die den Geschäftsführer einer GmbH gem. § 15b InsO zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichten. In diesem Fall ist unser Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen an uns herauszugeben und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon durch unseren Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsgüter.
- Wird der Vertragsgegenstand oder Teile hiervon mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache unseres Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass unser Kunde uns anteiliges Miteigentum überträgt. Unser Kunde verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum kostenfrei für uns.
- Unser Kunde tritt auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes - oder von Teilen hiervon - mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen unseres Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Unser Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes in ausreichender Höhe gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Vandalismus zu versichern.
- Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und uns Abschriften von Pfändungsbeschlüssen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.  
Wenn wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben, ist unser Kunde uns in gleicher Weise zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet, wie dies auch der Prozessgegner ist. Unser Kunde erklärt insoweit einen Schuldbeitrag.
- Gerät unser Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist wieder in Besitz zu nehmen. In dringenden Fällen ist das Setzen einer Nachfrist entbehrlich. Befinden sich diese Gegenstände in Besitz eines Dritten, so ist unser Kunde verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren. Er ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um uns die Wiederinbesitznahme dieser Gegenstände zu ermöglichen.
- Die mit der Rücknahme verbundenen Transport-, Lager- und sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverfolgung wird unser Kunde uns erstatten. Gleiches gilt für etwa eingetretene Wertminderungen und für Demontagekosten.

## X. Materialbeistellungen

- Unserem Kunden ist bekannt, dass nach gegenwärtigem Stand der Technik eine Ausschussquote von 4 %, bezogen auf das vom Kunden beizustellende Material (unter Zugrundelegung einer Serienbearbeitung von > 100 Teilen) technisch unvermeidbar ist. Im Fall von Bohraufträgen liegt die entsprechende Ausschussquote bei 8 %. Hinzu tritt der Materialbedarf für das Einstellen der Maschine sowie die Bearbeitung von Prüfteilen. Aus diesem Grunde verpflichtet sich unser Kunde, von ihm gelieferte Materialien auf eigene Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 %, im Fall des Bohrens 10 %, rechtzeitig und mängelfrei anzuliefern. Festgestellte Mängel werden wir unserem Kunden so bald als möglich mitteilen.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Unser Kunde trägt zudem die durch etwa aus diesem Grunde notwendig werdende Produktionsunterbrechungen resultierenden Mehrkosten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen behalten wir uns vor.
- Unsere Haftung in Bezug auf die beigestellten Materialien richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt Ziff. XII. 2. dieser Bedingungen.

## XI. Mängelansprüche

Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird durch die vereinbarten Leistungsmerkmale bestimmt. Soweit wir mit dem Kunden eine Beschaffenheit, einen Verwendungszweck oder bestimmtes Zubehör vereinbart haben, sind ausschließlich diese Beschaffenheit, die Eignung für den Verwendungszweck und dieses Zubehör geschuldet. Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstandes oder die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder des Zubehörs an, die der Kunde ohne weitere Vereinbarung erwarten kann. Garantien vereinbaren wir ausschließlich im Einzelfall und ausdrücklich schriftlich. Für Sach- und Rechtsmängel am Vertragsgegenstand leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt Ziff. XII. 2. - Gewähr wie folgt:

### Sachmängel

- Durch uns mangelhaft bearbeitete Teile werden durch uns kostenfrei nachgebessert. Bezüglich der Mangelhaftigkeit ist auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs abzustellen. Ist die Nachbesserung nicht möglich, weil die Parameter der zu bearbeitenden Teile, insbesondere die Maßhaltigkeit bei der Nachbesserung nicht sichergestellt werden können, werden wir Austauschteile bearbeiten. Unser Kunde ist - sofern er uns die zu bearbeitenden Teile beigestellt hatte - verpflichtet, uns die hierzu benötigten Austauschteile kostenfrei zur Verfügung zu stellen.  
Ersetzte Teile verbleiben dauerhaft in unserem Eigentum.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns unser Kunde nach entsprechender Abstimmung mit uns die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die hieraus sich ergebenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat unser Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unser Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, uns unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen.
- Unser Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - zweimalig eine uns gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht unserem Kunden lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt im Übrigen ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt Ziff. XII. 2. dieser Bedingungen.
- Keine Mängelansprüche unseres Kunden bestehen im Fall der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, der fehlerhaften Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, für mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht durch uns zu vertreten sind. Der Kunde ist zur gesetzlich erforderlichen Wareneingangsprüfung uneingeschränkt verpflichtet.
- Bessert unser Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen am Vertragsgegenstand.

### Rechtsmängel

- Führt die Benutzung des Vertragsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten unserem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Vertragsgegenstand in für unseren Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.  
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so ist unser Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.  
Darüber hinaus werden wir unseren Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Die in Abschnitt Ziff. XI. 6. genannten uns treffenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt Ziff. XII. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.  
Sie bestehen nur, wenn  
a. unser Kunde uns unverzüglich von den geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

# Allgemeine Lieferbedingungen - Dienstleistungen (ALBD) pro-beam Gruppe (Oktober 2024)

- b. unser Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw.
- c. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt Ziff. XI. 6. ermöglicht,
- d. uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelung, vorbehalten bleiben,
- e. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung unseres Kunden beruht und
- f. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass unser Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäße Weise verwendet hat.

## XII. Haftung

1. Wenn der Vertragsgegenstand durch unser Verschulden in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes - von unserem Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche unseres Kunden die Regelungen der Abschnitte Ziff. XI. und XII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur,
  - a. bei Vorsatz oder
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter oder
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder
  - d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben oder
  - e. bei Mängeln, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder, soweit einschlägig, unserer Rückrufkostenversicherung begrenzt. Diese umfasst die vertragstypischen und vorhaltbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Wir werden unserem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Versicherungspolice gewähren und eine höhere Deckungssumme vereinbaren, sofern unser Kunde die hierfür erforderliche Mehrprämie zahlt.

## XIII. Verjährung

Alle Ansprüche unseres Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten.

Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt Ziff. XII. 2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## XIV. Abtretungsverbot

Ansprüche unseres Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

## XV. Datenverarbeitung und Datenaustausch

1. Bei der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von Kontakt- und Interaktionsdaten von Ansprechpartnern des Kunden erforderlich. pro-beam verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen. Soweit die Vertragsleistung die Einbindung weiterer Unternehmen der pro-beam Gruppe erfordert, erfolgt eine Weitergabe der Information auch an diese. Ein angemessenes Datenschutzniveau unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts wird innerhalb der pro-beam Gruppe sichergestellt.
2. Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Leistungen übermittelt pro-beam Mitarbeiter-Kontaktdaten an den Kunden, um eine geordnete Kommunikation und Leistungsabwicklung zu ermöglichen. Der Kunde darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit pro-beam verwenden.

## XVI. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen unserem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gemeinsamer Erfüllungsort ist der Sitz unserer vertragsausführenden Betriebsstätte.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer jeweils vertragsschließenden Betriebsstätte zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz unseres Kunden Klage zu erheben.